

# ANTRAG AUF ERTEILUNG EINER AUSÜBUNGSBERECHTIGUNG

(§ 7 b Handwerksordnung)

Bitte ausgefüllt zurücksenden an:

Handwerkskammer Chemnitz  
Abteilung Handwerksrolle  
Limbacher Straße 195  
09116 Chemnitz

Telefon: 0371 5364-246  
Telefax: 0371 5364-248

**Ich stelle den Antrag für das  
zulassungspflichtige HANDWERK:**

**Aktenzeichen:** \_\_\_\_\_  
(wird von HWK ausgefüllt)

## PERSONENANGABEN

_____	_____	
Vor- und Zuname	Geburtsname	
_____	_____	
Geburtsort	Geburtsdatum	
_____	_____	
Straße, Nr.	_____	
_____	_____	
PLZ, Ort	Staatsangehörigkeit	
_____	_____	
Telefon (tagsüber erreichbar)	Telefax	E-Mail
_____	_____	_____

## ABSCHLÜSSE - GESELLENPRÜFUNG/FACHARBEITERPRÜFUNG

(Bitte fügen Sie die entsprechenden Abschlusszeugnisse einschließlich evtl. Fachrichtungen, Fächerübersicht in Kopie bei. Sofern die vorhandenen Felder nicht ausreichen, können Sie weitere Unterlagen als Anlage beifügen.)

am _____	als _____
am _____	als _____

## BISHERIGER BERUFLICHER WERDEGANG

(Bitte geben Sie **lückenlos** Ihre bisherigen Arbeitsverhältnisse, die dort ausgeführten Arbeiten bzw. Funktionen und den entsprechenden genauen Zeitraum an. Es interessieren auch Zeiten einer evtl. selbständigen Tätigkeit. **Bitte belegen Sie die Angaben durch geeignete Unterlagen, z. B. Arbeitszeugnisse, Arbeitsverträge mit entsprechenden Beendigungen, Stellenbeschreibungen.**)

vom _____ bis _____ bei _____
Tätigkeit/Funktion _____
vom _____ bis _____ bei _____
Tätigkeit/Funktion _____

weiter auf Rückseite

(bitte vollständig und gut lesbar ausfüllen sowie die zutreffenden Kästchen ankreuzen)

vom _____	bis _____	bei _____
Tätigkeit/Funktion _____		
vom _____	bis _____	bei _____
Tätigkeit/Funktion _____		
vom _____	bis _____	bei _____
Tätigkeit/Funktion _____		

## ERKLÄRUNG:

Ich versichere, dass vorstehende Angaben den tatsächlichen Verhältnissen entsprechen. Ich weiß, dass die Genehmigung meines Antrages widerrufen werden kann, wenn meine Angaben nicht wahrheitsgemäß sind und dass ich ein zulassungspflichtiges Handwerk selbständig als stehendes Gewerbe erst ausüben kann, nachdem ich in die Handwerksrolle eingetragen bin. Mir ist bekannt, dass die Ausübungsberechtigung nach § 7b HwO nicht zur Führung der Ausbildungsbezeichnung Meister gemäß § 51 HwO berechtigt. Die Ausbildung von Lehrlingen kann erst dann erfolgen, wenn die Voraussetzungen der §§ 21 und 22 HwO vorliegen.

Die Erteilung der Ausübungsberechtigung gemäß 7b HwO ist mit einer Gebühr der Handwerkskammer Chemnitz verbunden.

Mir ist bekannt, dass die Handwerkskammer Chemnitz nach Prüfung meines Antrages diesen ablehnen kann, wenn die Voraussetzungen für die Ausübungsberechtigung nicht vorliegen oder von mir nicht erbracht werden können. Die Handwerkskammer Chemnitz ist gemäß der Gebührenordnung und des Gebührenverzeichnisses der Handwerkskammer Chemnitz berechtigt, bei Rücknahme und bei einer förmlichen Rückweisung meines Antrages eine Gebühr zu erheben.

\_\_\_\_\_  
 Ort Datum Unterschrift des Antragstellers

### STELLUNGNAHME INNUNG/BERUFSVEREINIGUNG UND DATENSCHUTZERKLÄRUNG

Die Handwerkskammer kann eine Stellungnahme der fachlich zuständigen Innung oder Berufsvereinigung einholen, wenn der Antragsteller ausdrücklich zustimmt. Sie hat ihre Stellungnahme einzuholen, wenn der Antragsteller es ausdrücklich verlangt.

Im Falle der Anhörung wird der fachlich zuständigen Innung beziehungsweise Berufsvereinigung Ihr Antrag nebst Unterlagen zur Kenntnis gegeben.

Stimmen Sie der Einholung einer Stellungnahme zu?  Ja  Nein

Verlangen Sie die Einholung einer Stellungnahme?  Ja  Nein

Innung beziehungsweise Berufsvereinigung \_\_\_\_\_

Im Rahmen des Antragsverfahrens bin ich damit einverstanden, dass Dritte zu meinen im Antrag gemachten Angaben zu bisherigen Beschäftigungsverhältnissen und/oder ehrenamtlichen Tätigkeiten gehört werden und die notwendigen persönlichen Daten zu diesem Zweck übermittelt werden:

Ja  Nein

Die vorgenannten Erklärungen sind freiwillig und können von Ihnen jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden. Der Widerruf ist zu richten an:

E-Mail: [rolle@hwk-chemnitz.de](mailto:rolle@hwk-chemnitz.de) oder

Postalisch: Handwerkskammer Chemnitz, Limbacher Straße 195, 09116 Chemnitz

\_\_\_\_\_  
 Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
 Unterschrift

## Wichtiger Hinweis:

Der **§ 7b** der Handwerksordnung regelt, unter welchen Voraussetzungen sich Gesellen selbständig machen können. Folgende Voraussetzungen sind nachzuweisen:

- 1.** Nachweis der Gesellenprüfung in dem zu betreibenden zulassungspflichtigen Handwerk oder in einem mit diesem verwandten zulassungspflichtigen Handwerk oder eine Abschlussprüfung in einem dem zu betreibenden zulassungspflichtigen Handwerk entsprechenden anerkannten Ausbildungsberuf und
- 2.** der Nachweis einer 6-jährigen beruflichen Tätigkeit nach Erlangung der unter Pkt. 1 benannten Qualifikation in dem beantragten oder mit diesem verwandten zulassungspflichtigen Handwerk oder entsprechend anerkannten Beruf, davon insgesamt 4 Jahre in leitender Stellung mit eigenverantwortlichen Entscheidungsbefugnissen.
- 3.** Die ausgeübte Tätigkeit muss zumindest eine wesentliche Tätigkeit für das Handwerk umfasst haben, wofür die Antragstellung erfolgt.

Dabei muss die Mindestzeit von 6 Jahren **eindeutig** durch geeignete Unterlagen nachgewiesen werden. Beachten Sie bitte bei der Nachweisführung zur leitenden Tätigkeit, die sich selbstverständlich auf die Tätigkeit im beantragten Handwerk beziehen muss, dass

- a)** der geforderte Zeitrahmen von mindestens 4 Jahren eindeutig belegt wird und
- b)** die Aufgaben in leitender Stellung auch hinsichtlich Art und Umfang untersetzt werden. Dabei bieten sich insbesondere qualifizierte Arbeitszeugnisse/Funktionsbeschreibungen, auch von Mitgesellschaftern, an. Der Nachweis kann auch durch Stellenbeschreibungen oder in anderer Weise erbracht werden.

Für die selbständige Handwerksausübung erforderlichen betriebswirtschaftlichen, kaufmännischen und rechtlichen Kenntnisse gelten in der Regel durch die Berufserfahrung (sechsjährige Tätigkeit, davon 4 Jahre in leitender Position) als nachgewiesen. Soweit dies nicht der Fall ist, sind die erforderlichen Kenntnisse durch Teilnahme an den Lehrgängen oder auf sonstige Weise nachzuweisen.

**Von dieser Regelung ausgenommen sind die Schornsteinfeger und die Gesundheitsberufe: Augenoptiker, Hörgeräteakustiker, Orthopädietechniker, Orthopädienschuhmacher, Zahntechniker**

Alle Nachweise und Belege sollten in Kopie (**keine Originale**) dem Antrag beigelegt werden.

## Informationen zur Datenerhebung gemäß Artikel 13 Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO)

Die Handwerkskammer Chemnitz  
Vertreten durch Präsident Frank Wagner und  
Hauptgeschäftsführer Markus Winkelströter  
Limbacher Straße 195, 09116 Chemnitz

erhebt und verarbeitet Ihre Daten zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Pflichten und zum Zwecke der Wahrnehmung ihrer Aufgaben gemäß § 90, 91 Gesetz zur Ordnung des Handwerks.

Die Datenerhebung und Datenverarbeitung ist für die Erfüllung unserer Pflichten und die Wahrnehmung unserer Aufgaben erforderlich und beruht auf Artikel 6 Abs. 1 c und e DSGVO. Eine Weitergabe Ihrer Daten erfolgt ausschließlich auf gesetzlicher Grundlage an andere öffentliche Stellen/Fördermittelgeber, die ihre Daten zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben benötigen oder an private Personen, die ein berechtigtes Interesse an der Verwendung Ihrer Daten darlegen.

Sofern keine besonderen gesetzlichen Aufbewahrungspflichten bestehen, werden Ihre Daten gelöscht, sobald sie für den Zweck ihrer Verarbeitung nicht mehr erforderlich sind.

Sie haben das Recht, der Verwendung Ihrer Daten zum Zwecke der Ausübung unserer Aufgaben, die im öffentlichen Interesse oder in der Ausübung öffentlicher Gewalt liegen, jederzeit zu widersprechen. Zudem sind Sie berechtigt, Auskunft der bei uns über Sie gespeicherten Daten zu beantragen, sowie bei Unrichtigkeit der Daten die Berichtigung oder bei unzulässiger Datenspeicherung die Löschung der Daten zu fordern. Sie können unseren Datenschutzbeauftragten unter dsb@hwk-chemnitz.de oder unter Datenschutzbeauftragter c/o Handwerkskammer Chemnitz, Limbacher Straße 195, 09116 Chemnitz, erreichen. Ihnen steht des Weiteren ein Beschwerderecht bei der Aufsichtsbehörde zu.